

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Anlagenrecht

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIW2-BA-1616/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: anlagen.bhmi@noel.gv.at

Fax: 02572/9025-33231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Hardegger Thomas

+43 (2572) 9025

Durchwahl

33253

Datum

05.11.2024

Betrifft

Lidl Österreich GmbH; Handelsgewerbe; KG Mistelbach an der Zaya, Änderung der Betriebsanlage; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Lidl Österreich GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage im Standort 2130 Mistelbach an der Zaya, Mitschastraße 35a, durch das Projekt „Zu- und Umbauarbeiten“ angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Donnerstag, den 05. Dezember 2024, um 13:00 Uhr, an.
Treffpunkt: Eingangsbereich Filiale**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen

Wirtschaftstreuhand/er/eine Wirtschaftstreuhanderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Lidl Österreich GmbH, Unter der Leiten 11, 5020 Salzburg, ÖSTERREICH mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
 4. Gebietsbauamt Korneuburg, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik (Termin mit Ing. Schnitzenlehner und Ing. Lesnik bereits vereinbart)
 5. LF5 Lebensmittelinspektion 4, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
 6. SB Immo GmbH, 2, 2164 Wildendürnbach, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Brantner-Autohaus Gesellschaft m.b.H., Mitschastraße 37, 2130 Mistelbach, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstraße 3, 1020 Wien, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Herr Markus Weninger, Mitschastraße 35, 2130 Mistelbach, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Hausverwaltung GWP GmbH, Bahnzeile 2, 2130 Mistelbach an der Zaya als Nachbar bzw. Grundeigentümer, mit dem Ersuchen, die Kundmachung unverzüglich den Wohnungseigentümern der Wohnhausanlage 2130 Mistelbach Mitschastraße 33, durch Anschlag im Haus bekannt zu geben und eine Bestätigung über den Anschlag der Behörde zu übermitteln

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. H o n e d e r

Von: anlagen.bhmi@noel.gv.at
Gesendet: Mittwoch, 6. November 2024 09:01
An: Amt
Betreff: MIW2-BA-1616/007, Lidl Österreich GmbH; 2130 Mistelbach an der Zaya,
Mischstraße 35a; Zu- und Umbau
Anlagen: Anschreiben.pdf
Signiert von: anlagen.bhmi@noel.gv.at